

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 182

ausgegeben am 7. Juli 2017

Verordnung

vom 4. Juli 2017

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen

Aufgrund von Art. 8 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. März 1999 über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen, LGBL. 1999 Nr. 82, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 4

4) Das Schulamt kann Richtlinien über den Umfang und Inhalt des Wahlunterrichts erlassen.

Art. 6d

Islamischer Religionsunterricht

Das Schulamt kann einen Wahlunterricht für Kinder mit islamischem Glaubensbekenntnis organisieren.

Anhang

Die bisherigen Lektionentafeln für die Primarschulen und die Sekundarschulen (1. bis 3. Stufe) im Anhang werden wie folgt ersetzt:

Anhang

Lektionentafel für die Primarschulen

Fachbereiche Teilbereiche	Stufe Pflicht/Wahl	KG	Primarschulen				
		1	2	3	4	5	
Mensch und Umwelt		¹⁾	1	4	6	7	6
Religion			1	2	2	2	2
Lebenskunde							
Realien				2	4	5	4
Haushaltkunde							
Informatik							
Sprachen		¹⁾	9	8	8	8	8
Deutsch			9	7	6	6	6
Deutsch als Zweitsprache			A	A	A	A	A
Englisch		²⁾		1 ³⁾	2	2	2
Französisch							
Latein							
Italienisch							
Spanisch							
Gestalten, Musik und Sport		¹⁾	8	9	9	10	11
Technisches Gestalten			2	2	2	3	4
Textiles Gestalten							
Bildnerisches Gestalten			1	2	2	2	2
Musik			2	2	2	2	2
Sport			3	3	3	3	3
Mathematik		¹⁾	5	5	5	5	5
Mathematik			5	5	5	5	5
Geometrisches Zeichnen							
Weiteres Angebot			0	0	0	0	0
Angebot der Schule		⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾	⁴⁾
Total Lektionen pro Woche			23	26	28	30	30

P = Pflichtunterricht; A = Angebot

¹⁾ Im Kindergartenunterricht integriert.

²⁾ Wird im Ausmass einer Lektion in verschiedene Teilbereiche integriert.

³⁾ Eine zusätzliche Lektion wird in verschiedene Teilbereiche integriert.

⁴⁾ Wahlunterricht (z.B. Chorgesang, Schulorchester, Schultheater, Sport, Technikförderung, Frühförderung, Hausaufgabenhilfe), insbesondere auch im Zusammenhang mit Eingangs- und Blockzeiten.

Lektionentafel für die 1. bis 3. Stufe der Sekundarschulen

Fachbe- reiche und Teilbereiche	Stufe	Sekundarschulen								
		1			2			3		
		P	WP	W	P	WP	W	P	WP	W
Mensch und Umwelt		9/7/7 ¹⁾			9/8/8 ¹⁾			10/9/8 ¹⁾		
Religion und Kultur, katho- lischer oder evangelischer Religionsunterricht ⁵⁾			2			2			1/1/2 ¹⁾	
Lebenskunde		2/1/1 ¹⁾			2/1/1 ¹⁾			3/2/1 ¹⁾		
Realien		5			6			7		2 ²⁾
Haushaltkunde										2 ²⁾
Informatik		2/1/1 ¹⁾			1					1
Sprachen		8/10/10 ¹⁾			9/10/10 ¹⁾			9/12/15 ¹⁾		
Deutsch		5/4/4 ^{b)}			5/4/4 ¹⁾			5		
Deutsch als Zweitsprache		A			A			A		
Englisch		3			4/3/3 ¹⁾			4/4/3 ¹⁾		
Französisch		0/3/3 ¹⁾		3 ²⁾	0/3/3 ¹⁾		3 ²⁾	0/3/3 ¹⁾		3 ²⁾
Latein								0/0/4 ¹⁾		A ³⁾
Italienisch										3 ²⁾
Spanisch										3 ²⁾
Gestalten, Musik und Sport		10			9			4/4/6 ¹⁾	3	
Technisches Gestalten		3			3					3 ⁴⁾
Textiles Gestalten										3 ⁴⁾
Bildnerisches Gestalten		2			2			0/0/2 ¹⁾		3 ⁴⁾
Musik		1			1			1		
Sport		4			3			3		
Mathematik		5			5			5		
Mathematik		5			5			5		2 ²⁾ /1 ³⁾
Geometrisches Zeichnen										1
Weiteres Angebot		0			0			0		
Angebot der Schule				2				2		3 ²⁾ /3 ³⁾
Stütz-/Förderkurse, Lernbe- gleitung				2				2		2 ²⁾ /2 ²⁾
Total Lektionen pro Woche		32	2		32	2		28/30/34	4/4/5	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; A = Angebot

¹⁾ Oberschule/Realschule/Untergymnasium

²⁾ Gilt nur für die Oberschule.

³⁾ Gilt nur für die Realschule.

⁴⁾ Wahlpflicht in Ober- und Realschule (mindestens drei Lektionen aus diesem Fachbereich).

⁵⁾ Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.

II.

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. August 2017 in Kraft.

2) Die "Lektionentafel für die 1. bis 3. Stufe der Sekundarschulen" im Anhang tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef